

AGB

1. Allgemeines

- I. Diese Bedingungen sind wesentlicher Bestandteil jedes Mietvertrages dar.
- II. Der Mieter erklärt mit seiner Unterschrift verbindlich das er zur Zahlung des vereinbarten Mietpreises in Stande ist.
- III. Der Mieter verpflichtet sich das Mietfahrzeug ohne jeglichen Alkohol, Drogen, Medikamenteneinfluss oder jegliche andere Beeinträchtigung in Betrieb zu nehmen.
- IV. Das Mietfahrzeug darf nur im Straßenverkehr bewegt werden.
 - a. Motorsport Veranstaltungen in jeglicher Hinsicht
 - b. gewerbliche Zwecke wenn diese nicht extra Vereinbart sind.
 - c. rechtswidrige Zwecke wie die Begehung von Straftaten.
- V. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug schonend und Ordnungsgemäß zu betreiben. Die Verkehrstauglichkeit (Abfahrtskontrolle) ist regelmäßig durchzuführen.
- VI. Das Fahrzeug muss bestmöglich gegen Diebstahl, Einbruch gesichert werden.
- VII. Der Mieter erklärt, dass er sämtliche von ihm abgegebenen Erklärungen, insbesondere hinsichtlich der Übernahme seiner Verpflichtungen, auch in Vollmacht für den bzw. die berechtigten Lenker des Mietwagens abgibt, so dass sämtliche Erklärungen auch für und gegen den bzw. die berechtigten Lenker wirken.
- VIII. Das deaktivieren sämtlicher Sicherheitsausstattung ist strengstens verboten (Esp, Auffahrwarner usw)
- IX. Beim Fahren mit dem Autopiloten darf das Lenkrad nicht losgelassen werden.
- X. Bei Verstoß gegen die Stvo haftet der Lenker für alle entstandenen Schäden und Strafen
- XI. Das Fahrzeug wird vollgetankt den Mieter übergeben und dieser muss vollgetankt retourniert werden. Sollte dies nicht der Fall sein wird eine Tankpauschale von € 20 und € 1,50 pro fehlenden Liter verrechnet.
- XII. Wenn nichts anderes vereinbart ist darf das Fahrzeug nur in Österreich bewegt werden.
- XIII. In allen Fahrzeugen gilt absolutes Rauchverbot. Sollte dies nicht eingehalten werden wird jeglicher Schaden und Reinigungsgebühr je nach Aufwand verrechnet.
- XIV. Sollte dasd Fahrzeug übermäßig verschmutzt sein werden Reinigungsgebühren in Rechnung gestellt.
- XV. Alle Fahrzeuge sind mit GPS Ortungsgeräte ausgestattet. Der Mieter erklärt sich einverstanden das die Bewegungen des Fahrzeuges sowie relevante Parameter aufgezeichnet werden. Diese werden unter Einhaltung der DSGVO anonym gespeichert.

2. Mietvertrag, Mieter und berechnigte Fahrer

- I. Der Mietvertrag kommt durch Unterzeichnung des jeweiligen Mietvertrages oder nach Erhalt einer bestätigungs Email vom Vermieter zustande.
- II. Grundsätzlich besteht für Mietverträge kein Wiederufsrecht.
- III. Das Mietfahrzeug darf nur von Mietern die im Mietvertrag stehen bewegt werden. Das weitergeben an Unberechtigte ist verboten und führt zum Verlust des Versicherungsschutzes.
- IV. Bei der Übergabe des Fahrzeuges an den Mieter ist ein gültiger Führerschein, ein gültiges Zahlungsmitteln sowie ein gültiger Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.
- V. Bei Übergabe wird im Mietvertrag alle nötigen Daten sowie mögliche kleine Beschädigungen am Fahrzeug erfasst. Sollte nach Ende der Mietzeit weitere Schäden entdeckt werden, wird dies den Mieter in Rechnung gestellt.

3. Mietzeit und Zahlungsbedingungen

- I. Die Mietzeit wird in vorhinein von Vermieter und Mieter am Mietvertrag festgehalten. Sollte diese überschritten werden wird pro Stunde $\frac{1}{4}$ der Tagesmiete verrechnet. Die Mietzeit gelten ab je angefangener Stunde wie folgt:
 - a. 1 Stunde = 60 Minuten
 - b. 1 Tag = 24 Stunden
 - c. 1 Woche = 7 Tage
 - d. 1 Monat = 30 Tage
- II. Eine beabsichtigte Verlängerung der vereinbarten Mietdauer durch den Mieter ist dem Vermieter mindestens drei Stunden vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer mitzuteilen und vom Vermieter genehmigen zu lassen. Bei Versagung ist der Mietwagen pünktlich zum vereinbarten Rückgabetermin zurückzugeben. Auch bei lediglich mündlich vereinbarter Verlängerung des Mietvertrages bleiben sämtliche Vereinbarungen des ursprünglichen Mietvertrages wirksam. Wird eine Verlängerung des Mietvertrages nicht vorgenommen (gleich aus welchen Gründen), verliert der Mieter sämtliche Rechte aus dem Mietvertrag, insbesondere den vom Vermieter zugesagten Versicherungsschutz und die Haftungsreduzierung des Mieters. Ungeachtet dessen ist der Mieter verpflichtet, für die Dauer der ungenehmigten Überschreitung der Mietdauer den jeweiligen Mietpreis nach Preisliste zu zahlen, mit Ausnahme der gesonderten Kosten für vertragliche Haftungsbeschränkung. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt dem Vermieter vorbehalten.
- III. Der Mietpreis und Versicherungsschutz ist aus der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste zu entnehmen. Der Mietpreis sowie die Kautionszahlung ist vor Mietantritt zu bezahlen.
- IV. Eine garantierte Reservierung des Mietfahrzeuges ist nur dann gültig wenn eine Anzahlung von mindestens 20% mindestens 7 Tage vor Mietbeginn geleistet worden ist. Bei Gutscheinen ist eine Vorauszahlung nicht notwendig. Sollte jedoch der Miettermin nicht eingehalten werden ist keine weitere garantierte Reservierung möglich.
- V. Bei Endung des Mietvertrages ist das Fahrzeug an den im Mietvertrag festgelegten Standort zurückzugeben.
- VI. Der Mieter ist nicht zur Aufrechnung bzw. Geltendmachung eines Zurückhaltungsrechtes gegenüber dem Mietpreisanspruch des Vermieters berechtigt, es sei denn, die aufzurechnende Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- VII. Die Firma Inment GmbH ist berechtigt die Kautionszahlung als Ganze oder in Angemessenen Teilen für mögliche Beschädigungen oder Selbstbehalt sowie Forderungen aus dem Mietvertrag einzubehalten. Gleich ob Bar oder mit Kreditkarte bezahlt. Sollte es zu Unklarheiten in Schadensfall kommen kann die Inment GmbH die Kautionszahlung im Ganzen bis zur völligen Aufklärung des Sachverhaltes einbehalten.
- VIII. Die Höhe der Kautionszahlung ist in der jeweils aktuellen Preisliste festgelegt. Eine Verzinsung der Kautionszahlung erfolgt nicht.
- IX. Kilometerbeschränkungen sind im Mietvertrag geregelt. Sollten diese überschritten werden, werden die Kosten laut Preisliste verrechnet. Inkludierte nicht in Anspruch genommene Kilometer werden nicht gutgeschrieben sowie nicht Rückerstattet.

4. Schäden am Mietfahrzeug

- I. Technische Störungen sind sofort den Vermieter zu melden. Für eine Reparatur in einer Fachwerkstätte ist die Schriftliche Zustimmung des Vermieters erforderlich. Sollte die Technische Störung nicht vom Vermieter verschuldet sein so wird Ihnen nach Vorlegen der Original Rechnung der komplette Betrag erstattet.
- II. Schäden durch Unfall sind umgehend den Vermieter zu melden. Als Unfall ist jeder Schaden am Mietfahrzeug. Der Mieter hat außerdem folgende Verpflichtungen:
 - a. Polizei verständigen egal um welche Art des Unfalls es sich handelt.
 - b. Ein Schadensbericht sachgemäß auszufüllen.
 - c. Fotos der Unfallstelle zu machen.

- d. Am Unfall Ort zu verweilen, bis die Polizei eintrifft sofern dies sicher möglich ist.

5. Haftung des Mieters

1. Unbeschränkte Haftung des Mieters bei Überlassung an nichtberechtigte Lenker
Überlässt der Mieter den Mietwagen an eine im Mietvertrag nicht aufgeführte dritte Person, so haften der Mieter und der Dritte im Falle einer Beschädigung des Mietwagens als Gesamtschuldner unbeschränkt.
2. Vertraglich vereinbarte Haftungsbeschränkung des Mieters und berechtigten Lenkers
 - o Durch den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung kann die Selbstbeteiligung für Schäden durch den Mieter und den berechtigten Lenker beschränkt werden. Eine solche vertragliche Haftungsreduzierung entspricht dem Leitbild einer Vollkaskoversicherung. In diesem Fall haften der Mieter und der berechtigte Lenker für Schäden, bis zu einem Betrag in Höhe des vereinbarten Selbstbehalts. Die Haftung des Mieters/Fahrers für Verkehrsverstöße und Straftaten kann nicht ausgeschlossen werden.
 - o Der Mieter und der Fahrer haften unbeschränkt für während der Mietzeit von Ihnen begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften. Der Mieter und der Fahrer stellen den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von dem Vermieter erheben.
 - o Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die aufgrund von Bedienungsfehlern oder Überbeanspruchung während der Mietzeit zurückzuführen sind. Im Fall eines Schadens wird geprüft wann und ob der jeweilige Mieter unsachgemäß mit dem Fahrzeug umgegangen ist und dies zum Schaden geführt hat. Dies erfolgt durch eine technische Überprüfung in der Werkstatt und kann bis zu 2 Jahre nach der Miete festgestellt werden. Dem jeweiligen Mieter kann der volle Rechnungsbetrag der Reparatur in Rechnung gestellt werden.
3. Unbeschränkte Haftung des Mieters und berechtigten Fahrers trotz vertraglicher Haftungsbeschränkungen bei Unfällen, Diebstahl, Vandalismus etc.
 - o Die Haftungsreduzierung gilt nicht für vom Mieter/Fahrer vorsätzlich verursachte Schäden. Im Falle einer grob fahrlässigen Schadensherbeiführung oder Pflichtverletzung ist die Inment GmbH berechtigt, den Mieter/Fahrer in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens in Anspruch zu nehmen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt der Mieter/Fahrer.
Mieter und Fahrer haften ungeachtet der vereinbarten Haftungsbeschränkung dem Vermieter in voller Höhe als Gesamtschuldner auf Schadensersatz:
 - in allen Fällen, in denen im Rahmen eines Vollkaskoversicherungsvertrages die jeweilige Vollkaskoversicherung (Vermieter) gegenüber ihrem Versicherungsnehmer (Mieter) den Versicherungsschutz entziehen darf, sowie darüber hinaus.
 - bei Führen des Kraftfahrzeuges durch den Lenker schon bei geringster Alkohol und/oder Drogenbeeinflussung,
 - wenn der zur selbständigen Auswahl des Lenkers berechnigte Mieter den Mietwagen an einen Lenker übergibt, der nicht im Besitz der für den betreffenden Mietwagen erforderlichen Fahrerlaubnis ist,
 - wenn das Fahrzeug verkehrswidrig oder für sportliche Wettkämpfe genutzt wurde,
 - bei nicht genehmigten Auslandsfahrten mit dem Mietfahrzeug.
4. Umfang des zu leistenden Schadenersatzes
Im Haftungsfall haben Mieter und Fahrer folgende Schäden als Gesamtschuldner zu ersetzen:
 - o Die Schadenersatzpflicht des Mieters erstreckt sich auf die Reparaturkosten zzgl. einer eventuellen Wertminderung oder bei einem Totalschaden des Fahrzeuges auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzgl. des Restwertes. Weiter haftet der Mieter – soweit angefallen – für Abschleppkosten, Bergung und Rückführung, Sachverständigengebühren und etwaige weitere Inment GmbH entstehenden Kosten und Mietausfall in Höhe von 65 % der Tagessätze der jeweils gültigen Preisliste.

Bei nicht vertragsgemäßer Nutzung des Fahrzeuges entfällt sämtlicher Versicherungsschutz. Alle daraus folgenden Schäden sind vom Mieter zu tragen.

6. Haftung des Vermieters

Schadenersatzansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter aus dem Mietvertrag, es sei denn der Anspruch auf eine Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht zum Inhalt, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Vermieters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Diese Regelung gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen. Der Mieter entbindet den Vermieter ausdrücklich von jeglicher Haftung für Schäden oder Verluste an bzw. von Gegenständen, die mit dem Fahrzeug befördert oder in diesem zurückgelassen wurden.

Der Vermieter ist berechtigt den Mietvertrag außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- o mangelnde Pflege des Fahrzeuges
- o unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch
- o vorsätzliche Beschädigung des Mietfahrzeuges
- o der Versuch entstandene Schäden schuldhaft zu verschweigen oder zu verbergen
- o Nutzung des Fahrzeuges bei der Begehung oder zur Begehung vorsätzlicher Straftaten

7. Stornobedingungen

- I. Eine Buchung/Reservierung gilt dann wenn eine Schriftliche Bestätigung des Vermieters vorliegt. Eine Änderung der Buchung ist mit einer Umbuchungsgebühr von € 40 Euro einmalig möglich.
- II. Bei einer Stornierung wird eine Stornogebühr je nach Zeitpunkt wie folgt fällig:
 - a. bis 6 Wochen vor Mietbeginn: Kostenlos
 - b. Zwischen Anfang 6 Woche und Ende 4 Woche: 20% des Mietpreises
 - c. ab Ende der 4 Woche bis 72 Stunden vorm Mietbeginn: 60% des Mietpreises
 - d. ab 72 Stunden vor Mietbeginn bis Anfang Mietbeginn: 90%
 - e. Bei Nichtabholung und ohne Stornierung: 100% des Mietpreises.

8 Schlussabstimmungen

- I. Es gilt das Österreichische Recht.
- II. Sollten die Agb seitens des Vermieters eingehalten werden kann die Versicherungsdeckung erlöschen und der Mieter haftet zur Gänze für etwaige Schäden.
- III. Sollten die Agb seitens des Mieters nicht eingehalten werden behält sich der Vermieter das recht vor vom Mietvertrag zurückzutreten.
- IV. Ausnahmen zu den Agb können nur schriftlich erfolgen.
- V. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein, oder sollten sie ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung in Kraft.
- VI. Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftsstandort der Inment GmbH. Dasselbe gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Österreich hat oder Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.